

# **FR\_GERICHTE 605 2013 146 vom 9. Dezember 2014**

FR Kantonsgericht, 2014-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_605\\_2013\\_146](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2013_146)

FR: FR\_GERICHTE 605 2013 146 du 9 décembre 2014

IT: FR\_GERICHTE 605 2013 146 del 9 dicembre 2014

## **Regeste**

Entscheid des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |  
Arbeitslosenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde vom 29. Juli 2013 gegen den Einspracheentscheid vom 12. Juli 2013 ist form- und fristgerecht bei der örtlich und sachlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde befugt, da er vom angefochtenen Einspracheentscheid unmittelbar berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass das Kantonsgericht, I. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die Einstellung der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung während 21 Tagen zu Recht erfolgte.

### **E. 2**

Gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) muss der Versicherte, der Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (Abs. 1). Es handelt sich hierbei um die gesetzliche Festschreibung des im Sozialversicherungsrecht verankerten Grundsatzes der Schadenminderungspflicht. Diese konkretisiert sich insbesondere in der in Abs. 3 lit. a von Art. 17 AVIG festgehaltenen Einzelpflicht, auf Weisung der zuständigen Amtsstelle an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen, welche seine Vermittlungsfähigkeit fördern (Th. NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Bd. XIV. Soziale Sicherheit, Rz. 311 f.). Befolgt ein Versicherter die Kontrollvorschriften oder die Weisungen des Arbeitsamtes nicht, nämlich indem er eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch sein Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht, so ist er nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG in der Anspruchsberechtigung einzustellen. Zweck der Einstellung in der Anspruchsberechtigung ist die angemessene Mitbeteiligung der versicherten Person am Schaden, den sie der Arbeitslosenversicherung durch ihr Verhalten in schuldhafter Weise natürlich und adäquat kausal verursacht hat (BGE 126 V 523, 124 V 277 Erw. 2b). Eine der Einstellung vorangehende Mahnung ist nicht erforderlich (Urteil des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts [nachfolgend: EVG] C 6/04 vom 16. Februar 2005 Erw. 2 mit Hinweis auf BGE 124 V 233 Erw. 5b). Die Einstellung muss verhältnismässig sein (BGE 130 V 385 Erw. 3.1.1) und bemisst sich einzig nach dem Grad des Verschuldens (ARV 1999 Nr. 32 S. 184 Erw. 4 a/aa). Ein entschuldbarer Grund, der den Nichtantritt oder den Abbruch eines Kurses rechtfertigt, liegt rechtsprechungsgemäss dann vor, wenn der

zugewiesene Kurs nicht zumutbar ist, da familiäre oder gesundheitliche Gründe oder sonstige persönliche Verhältnisse gegen das Ausführen der zu- geteilte Arbeit sprechen (vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG; Urteil des EVG C 349/05 vom 20. Februar 2006 Erw. 1; ARV 1999 Nr. 9 S. 46 Erw. 2b mit Hinweisen). An die inhaltliche Zumutbarkeit eines Kurses sind geringe Anforderungen zu stellen, d. h. selbst wenn ein Kurs dem Versicherten als sinnlos erscheint, ist er grundsätzlich gehalten, diesen zu be- suchen (Urteil des EVG C 127/06 vom 14. September 2006 Erw. 4.1).

### **E. 3**

November 2012 zu 50% arbeitsunfähig gewesen war. So hat das C.\_\_\_\_\_ auf Anfrage des

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 AMA per E-Mail vom 5. Juli 2013 festgehalten, ein Antritt der Massnahme wäre auch erst am

### **E. 4**

Zu prüfen bleibt, ob der angefochtene Einspracheentscheid auch hinsichtlich der Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung rechtmässig ist, d. h. ob das AMA mit der Einstellungs- dauer von 21 Tagen dem Verschulden des Beschwerdeführers angemessen Rechnung getragen hat. a) Gemäss Art. 30 Abs. 3 AVIG und Rz. D59 der AVIG-Praxis ALE (nachfolgend: AVIG- Praxis) des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO bemisst sich die Dauer der Einstellung nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je nach Einstellungsgrund höchstens 60 Tage. Art. 45 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) unterscheidet zwischen leichtem (1–15 Tage), mittlerem (16–30 Tage) und schwerem Verschulden (31–60 Tage). Bei der individuellen Verschuldensbeurteilung sind alle Umstände des konkreten Einzelfalls zu be- rücksichtigen, wie z. B. Beweggründe, persönliche Verhältnisse wie Alter, Zivilstand, Gesundheits- zustand, Suchtverhalten, soziales Umfeld, Bildungsgrad, Sprachkenntnisse, Begleitumstände wie Verhalten des Arbeitgebers, der Arbeitskollegen, Betriebsklima (z. B. belastende Umstände am Arbeitsplatz) usw. und irrtümliche Annahmen über den Sachverhalt, z. B. betreffend Zusicherung einer Neuanstellung (AVIG-Praxis Rz. D64). Gemäss AVIG-Praxis Rz. D72 beträgt die Einstelldauer für den erstmaligen Nichtantritt einer arbeitsmarktlichen Massnahme 21–25 Einstelltage (mittleres Verschulden). b) In Würdigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles hat das AMA das ihr zu- stehende Ermessen weder fehlerhaft noch unangemessen ausgeübt (vgl. BGE 123 V 152 Erw. 2), indem es – entsprechend der AVIG-Praxis – ein mittleres Verschulden angenommen hat, die Ein- stelldauer auf 21 Tage festgesetzt und damit zugleich die mildeste Einstelldauer für diesen Sach- verhalt verfügt hat. Nicht berücksichtigt kann das vom Beschwerdeführer geltend gemachte schutzwürdige finanzielle Interesse, da gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 30 Abs. 3 AVIG Satz 3 das Verschulden das einzige Kriterium für die Bemessung der Einstelldauer ist.

### **E. 5**

Zusammenfassend hat das AMA zu Recht den Beschwerdeführer während 21 Tagen in seiner Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosengelder eingestellt, weshalb der Einspracheent- scheid vom 12. Juli 2013 zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen ist.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Gemäss dem hier zur Anwendung kommenden Prinzip der Kostenlosigkeit des Verfahrens werden keine Gerichtskosten erhoben. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 9. Dezember 2014/bsc  
Präsidentin Gerichtsschreiber-Berichterstatter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.